

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Grundschule Eckental-Forth".
2. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Eckental-Forth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Ziel des Vereins ist die begleitende Unterstützung der Erziehungs- und Ausbildungsarbeit in der Grundschule Eckental-Forth.
2. Der Verein will dabei durch ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial und Lehrmitteln zu einer optimalen Bildungsmöglichkeit an der Schule beitragen.
3. Darüber hinaus soll die Vertiefung der persönlichen Kontakte von Schüler/innen durch materielle und immaterielle Unterstützung bei Klassenfahrten o.ä. gefördert werden. Die Entscheidung obliegt dem Förderverein und wird von Fall zu Fall festgelegt.
4. Dem Verein obliegt unter anderem die Durchführung einer kostendeckenden Mittagsbetreuung an der Schule im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juni 1993 (siehe ergänzende Benutzer und Gebührensatzung "Mittagsbetreuung").
5. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch von der Schule verwaltet. Sie können auch an die Schule übereignet werden mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins und evtl. Erträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
4. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Tätigkeiten für den Verein können mit einer angemessenen Vergütung gem. §3 Nummer 26a EStG honoriert werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere
 - a) die Eltern der Schüler/innen
 - b) die ehemaligen Schüler/innen
 - c) die Lehrkräfte der Schule
 - d) Freunde und Gönner der Schule
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird nach Einreichung einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere vermögensrechtlicher Natur, mit Ausnahme solcher, die auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, gegen den Verein nicht geltend machen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Zuwendungen und Erträgen aus dem Vermögen des Vereins (Zinsen).
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis 1. September eines Jahres zu zahlen. Er ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, austritt, ausgeschlossen wird oder verstirbt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
2. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
3.
 - a) **Wahl der Mitglieder des Vorstandes**
 - b) **Wahl der Rechnungsprüfer (diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören); jährlich wird eine Person für die Dauer von zwei Jahren gewählt**
 - c) **Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes**
 - d) **Genehmigung des Haushaltsplans**
 - e) **Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer**
 - f) **Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge**
 - g) **Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern gegen Beschlüsse des Vorstands**
 - h) **Entscheidung über Satzungsänderungen**
 - i) **Entscheidungen über die Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

4. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages zusammentreten muss.
5. Die vom Vorstand einzuhaltende Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung im Wochenblatt des Marktes Eckental.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder davon 3 Personen des Vorstandes erschienen sind.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit in mit Ausnahme von Wahlen offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme der Vorsitzenden.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart/in
- d) dem / der Schriftführer/in
- e) drei Beisitzern/innen

2. Der / die 1. Vorsitzende/r, der / die 2. Vorsitzende/r und der / die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher, geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt.

Herrscht im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, so treten in einem zweiten Wahlgang nur die Kandidaten an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.

Zur Wahl genügt jetzt die relative Mehrheit.

4. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder, wobei das Stimmrecht nur anwesende Mitglieder haben.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Haushaltslage angemessene Entschädigungen im Rahmen der Ehrenamtpauschale gezahlt werden.

6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist binnen 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden über eine Neuwahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode beschließt.

Bis zur Neuwahl ist intern das ausscheidende Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen.

7. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Geschäftsbericht des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt:
Im Falle der Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende/r zunächst von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart und letztlich vom Schriftführer vertreten.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder.

Er soll vor Beschlüssen über Fördermaßnahmen für die Grundschule Eckental-Forth die Schulleitung und den Elternbeirat konsultieren oder zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer sachverständiger Personen ist auf entsprechende Einladung durch den Vorstand zulässig.
4. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,- EUR verpflichten, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt.
5. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende über Beträge bis zu 500,- EUR im Einzelfall verfügen.
Auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung hat er/sie hierüber zu berichten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
Die Mitglieder sind mündlich oder schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu laden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 10 Schriftführung

1. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer/in und dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenführung

1. Der/die Kassenwart/in hat in zwei separaten Kassenbüchern, getrennt nach Verein allgemein und Mittagsbetreuung, sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und zu belegen.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmte Rechnungsprüfer führen jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
3. Die Eröffnung von Konten hat so zu erfolgen, dass der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und Kassenwart/in jeweils einzeln zeichnungsberechtigt sind.

§ 12 organisatorische Leitung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

1. Die organisatorische Leitung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung soll aus dem erweiterten Vorstand besetzt werden.
2. Kann die Leitung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nicht aus dem erweiterten Vorstand besetzt werden, kann die organisatorische Leitung auch Extern gegen Entgelt besetzt werden.

§ 13 Auflösung

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
2. Liquidation und Ablegung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt sein Vermögen an den Elternbeirat der Grundschule Eckental-Forth, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.04.1996 beschlossen.
Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder für die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen in Kraft.

Eckental, 10. Dezember 2018

Alexander Griehl
1. Vorsitzender

Martin Alberts
2. Vorsitzende

Susanne Stanczyk
Schriftführer